

## ■ VERSICHERUNGSRECHT

RECHTSANWALT DR. HUBERT W. VAN BÜHREN, KÖLN · MITGLIED DES BEIRATES DER ARBEITSGEMEINSCHAFT VERSICHERUNGSRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS UND PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Statistisch gesehen entfallen auf jeden Bundesbürger mehr als zehn Versicherungsverträge; Inhalt und Auslegung dieser Verträge sind oft Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern. Gleichwohl wird diesem ebenso wichtigen wie überschaubaren Rechtsgebiet in der Anwaltschaft nur wenig Interesse entgegengebracht; die bei vielen Rechtsanwälten vorhandene Unkenntnis auf diesem Gebiet führt oft zu einer unnötigen Konfrontation mit den Versicherern.

Der Beratungsmarkt wird nahezu ausschließlich den Versicherungsagenten und Maklern überlassen, während nur unabhängige Rechtsanwälte eine objektive Beratung gewährleisten können, da ihr Honorar nicht davon abhängt, ob und in welchem Umfang tatsächlich Versicherungsschutz in Anspruch genommen wird.

Der Deutsche Anwaltverein hat eine Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht gegründet, in der versicherungsrechtlich orientierte und interessierte Rechtsanwälte in Fortbildungsveranstaltungen und in einer eigenen Schriftenreihe über aktuelle Probleme des Versicherungsrechts informiert werden.<sup>1)</sup>

### ■ I. Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertrages

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen aus BGB, HGB und VVG haben die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entscheidende Bedeutung, sie sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer.

Nachdem die Bedingungsaufsicht im Jahr 1994 weggefallen ist, unterliegen die Versicherungsbedingungen nur noch der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB.<sup>2)</sup> Ein enormes Betätigungsfeld für die gesamte Anwaltschaft!

Es gelten die jeweils bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarten Bedingungen. Will der Versicherer neue Bedingungen einführen, muss dies bei bestehenden Verträgen gesondert vereinbart werden.

### ■ II. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Das Privatversicherungsrecht befasst sich ausschließlich mit der Binnenversicherung, die Seeversicherung ist im HGB geregelt. Das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 ist das „BGB“ des Versicherungsrechts, der „Palandt“ des Versicherungsrechts ist der Prölss/Martin, in dem das VVG und die wichtigsten Versicherungsweige kommentiert sind.

- 1) Der Jahresbeitrag beläuft sich für Rechtsanwälte, die DAV-Mitglieder sind, auf 75 Euro. Einzelheiten werden mitgeteilt vom Deutschen Anwaltverein, Littenstraße 11, D-10174 Berlin, Telefon 030/72 61 52-0, Telefax 030/726152-190.
- 2) Vergl. van Bühren, Versicherungsrecht in der Anwaltlichen Praxis, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 17 ff.

## SPEZIALISIERUNG -> VERSICHERUNGSRECHT

### III. Die Versicherungsbedingungen

Bei Übernahme eines versicherungsrechtlichen Mandats ist zunächst zu klären, welche Versicherungsbedingungen dem Vertrag zu Grunde liegen. Hat der Mandant kein Exemplar dieser Bedingungen mehr, so empfiehlt es sich, die Bedingungen beim Versicherer anzufordern. Nur aus diesen Versicherungsbedingungen kann der genaue Umfang der versicherten Gefahren und Schäden ermittelt werden.

### IV. Obliegenheiten

Obliegenheiten sind vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, die der Versicherungsnehmer beachten muss, um den Versicherungsschutz zu erhalten, sie sind **Voraussetzung** für den Leistungsanspruch gegen den Versicherer.<sup>3)</sup> Der Versicherer kann nicht auf Erfüllung von Obliegenheiten klagen, die einzige Sanktion einer Obliegenheitsverletzung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers für den Versicherungsfall; im Übrigen besteht der Versicherungsvertrag als solcher mit allen Rechten und Pflichten unverändert fort.

Die Rechtsfolgen von Obliegenheiten richten sich danach, ob eine Obliegenheitsverletzung **vor** Eintritt des Versicherungsfalles oder **nach** Eintritt des Versicherungsfalles begangen wird.

Obliegenheitsverletzungen **vor** Eintritt des Versicherungsfalles führen selbst bei einfacher Fahrlässigkeit zur Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn dieser binnen Monatsfrist **kündigt** und die Obliegenheitsverletzung **kausal** für den Eintritt des Versicherungsfalles war.

Bei Obliegenheitsverletzungen **nach** Eintritt des Versicherungsfalles wird der Versicherer bei **vorsätzlicher** Obliegenheitsverletzung **leistungsfrei**, bei **grob fahrlässiger** Obliegenheitsverletzung nur dann, wenn die Obliegenheitsverletzung sich auf die Schadenregulierung **ausgewirkt** hat.

Das Gebot, ein versichertes Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu führen (§ 2 Nr. 2c AKB) ist eine Obliegenheit, die **vor** Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, über Schadenhergang und Schadenumfang wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft zu erteilen (§ 34 VVG), ist eine Obliegenheit, die **nach** Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist.

### V. Risikoausschlüsse

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Grenzen des Versicherungsschutzes werden durch positive Beschreibung (primäre Risikobegrenzung) oder durch den Ausschluss bestimmter Gefahren (sekundäre Risikobegrenzung) bestimmt.<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Vergl. Römer/Langheid, § 6 Rdnr. 2 m. w. N.

<sup>4)</sup> Vergl. van Bühren, § 3 Rdnr. 38 ff.

## VERSICHERUNGSRECHT <- SPEZIALISIERUNG

### VI. Repräsentanten

Da es sich bei Obliegenheiten nicht um vertragliche Pflichten handelt, können Obliegenheitsverletzungen Dritter dem Versicherungsnehmer nicht gemäß § 278 BGB zugerechnet werden. Die Rechtsprechung hat daher den Begriff des Repräsentanten entwickelt, der mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut und an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist.<sup>5)</sup> In der Sachversicherung besteht Repräsentanteneigenschaft nur dann, wenn die versicherte Sache auch der vollständigen Obhut des Repräsentanten überlassen worden ist.<sup>6)</sup>

### VII. Grobe Fahrlässigkeit

In der Schadenversicherung ist der Versicherer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit leistungsfrei (§ 61 VVG), in der Haftpflichtversicherung nur bei Vorsatz (§ 152 VVG).

Grob fahrlässig handelt derjenige, der in ungewöhnlich hohem Maße dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.<sup>7)</sup> Die meisten Entscheidungen, die zum Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ergangen sind, befassen sich mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.

Während die „einfache“ Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB sich lediglich – objektiv – an der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ orientiert, kommt es bei der groben Fahrlässigkeit auch auf die – subjektiven – persönlichen Verhältnisse des Handelnden an.<sup>8)</sup>

#### Beispiel:

In der Kaskoversicherung ist der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer einen Unfall durch einen Rotlichtverstoß oder durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht.

### VIII. Versicherungsagenten

Versicherer haften gewohnheitsrechtlich für alle Erklärungen ihrer Versicherungsvertreter, mögen es Abschlussagenten oder Vermittlungsagenten sein, mag es sich um hauptberufliche oder nebenberufliche Vertreter handeln.<sup>9)</sup>

Die Vertrauenshaftung greift jedoch nur bei schutzwürdigem Vertrauen des Versicherungsnehmers ein, der grundsätzlich für den richtigen Inhalt des Versicherungsantrages und der Schadenanzeige verantwortlich bleibt. Die Haftung für Erklärungen des Versicherungsagenten besteht daher nicht, wenn die Äußerungen und Zusicherungen des Agenten dem Antragsvordruck oder den Versicherungsbedingungen eindeutig widersprechen.<sup>10)</sup>

- 5) Vergl. BGH. r+s 92, 266; BGH. VersR 93, 828; BGH. ZFS 2003. 410; OLG Hamm, r+s 95, 41; Aufsatz Pauly, ZFS 96, 281; Aufsatz Knapprrn ann, VersR 97, 261 ff.; Römer/Langheid. § 6 Rdnr. 146 ff.
- 6) Vergl. BGH a. a. O.; OLG Hamm, VersR 95, 1348; OLG Köln. r+s 96, 7; OLG Köln. NJW 2003, 1112.
- 7) Vergl. Palandt-Heinrichs, § 277 BGB, Rdnr. 2 m. w. N.; BGH, VersR 83, 1011.
- 8) Vergl. Palandt-Heinrichs, § 277 BGB, Rdnr. 2; BGH. NJW-RR 89, 340.
- 9) Vergl. BGH. NJW 92, 2418; OLG Hamm. ZFS 97, 462; Aufsatz Schirmer. r+s 99, 133 ff. und r+s 99, 177 ff.
- 10) Vergl. OLG Düsseldorf, r+s 96, 318; LG Oldenburg, r+s 99, 139.

## SPEZIALISIERUNG -> VERSICHERUNGSRECHT

### IX. Klagefrist

Der Versicherer wird leistungsfrei, wenn er einen geltend gemachten Anspruch schriftlich abgelehnt und den Versicherungsnehmer darüber belehrt hat, dass Leistungsfreiheit besteht, wenn der Anspruch nicht innerhalb von 6 Monaten „gerichtlich geltend gemacht wird.“<sup>11)</sup>

Die Frist gemäß § 12 Abs. 3 VVG ist eine Ausschlussfrist, die der Dispositionsfreiheit des Versicherers unterliegt, so dass der Versicherer die Frist verlängern oder außer Kraft setzen kann.<sup>12)</sup>

Es handelt sich um eine Rechtsfolgenbelehrung, nicht eine Rechtsmittelbelehrung, so dass nicht etwa die Angabe des zuständigen Gerichts erforderlich ist.<sup>13)</sup> Jede „schriftliche“ Ablehnung ohne besondere Form oder Zustellungsvorschrift genügt.<sup>14)</sup>

### X. Gerichtsstand

Lehnt der Versicherer seine Eintrittspflicht ab, so stehen für die Deckungsklage drei Gerichtsstände zur Auswahl:

Der Versicherer kann an seinem Sitz als dem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden (§ 17 Abs. 1 ZPO). Ein weiterer Gerichtsstand ist der Gerichtsstand der Niederlassung des Versicherers (§ 21 Abs. 1 ZPO).

Von besonderer Bedeutung, in der Praxis oft vernachlässigt, ist der Gerichtsstand der Agentur (§ 48 VVG). Nach dieser Vorschrift können Klagen auch bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, „wo der Agent zurzeit der Vermittlung oder Schließung“ des Versicherungsvertrages seinen Wohnsitz hatte.

Da Versicherungsagenten regelmäßig ihren Sitz in der Nähe des Versicherungsnehmers haben, kann somit bei den meisten Deckungsklagen der Versicherer vor dem für den Versicherungsnehmer zuständigen Gericht verklagt werden.

### XI. Beweisfragen

Der Eintritt des Versicherungsfalles gehört zu den anspruchsbegründenden Tatsachen, für die der Versicherungsnehmer beweispflichtig ist.<sup>15)</sup> Da der in der Sachversicherung häufigste Schadenfall, der Diebstahl, in der Regel unbeobachtet geschieht, werden dem redlichen Versicherungsnehmer Beweiserleichterungen an die Hand gegeben, nach denen er nur die Tatsachen beweisen muss, die „das äußere Bild“ eines Diebstahls erschließen lassen.<sup>16)</sup> Einem unredlichen Versicherungsnehmer, der vorsätzlich falsche Angaben zum

11) PKH-Gesuch genügt, wenn nach Bewilligung von PKH die Klage unverzüglich zugestellt wird (BGH, VersR 90, 882; OLG Hamm, r+s 95, 129).

12) Vergl. Römer/Langheid § 12 VVG Rdnr. 32; OLG Hamm, r+s 91, 361.

13) Vergl. BGH, NJW 78, 1583.

14) So OLG Hamm, NJW-RR 96, 602.

15) Vergl. BGH, r+s 92, 82/83; OLG Köln, r+s 96, 38.

16) Vergl. BGH, VersR 92,1000; BGH, NJW-RR 96, 275; Römer/Langheid, § 49 Rdnr. 14 ff.

## VERSICHERUNGSRECHT <- SPEZIALISIERUNG

Schadenhergang oder zur Schadenshöhe gemacht hat, kommen diese Beweiserleichterungen nicht mehr zugute, er muss den Vollbeweis führen.<sup>17)</sup>

Es empfiehlt sich daher, bereits bei Übernahme eines versicherungsrechtlichen Mandats den Mandanten auf seine uneingeschränkte Wahrheitspflicht gegenüber dem Versicherer hinzuweisen.

Wenn der Versicherungsnehmer durch vorsätzlich falsche Angaben zum Schadenhergang oder zur Schadenshöhe versucht hat, den Versicherer zu täuschen, wird dieser in vollem Umfang leistungsfrei.<sup>18)</sup>

### XII. Literaturhinweise

- Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz  
Beck-Verlag, München, 27. Auflage 2004
- Honsell, HrsG Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz  
Springer-Verlag, Berlin 1999
- Rämmer/Langheid, Versicherungsvertragsgesetz  
Beck-Verlag, München 2. Auflage 2003
- Holzhauser, Versicherungsvertragsrecht  
Beck-Verlag, München 1999
- van Bühren, Versicherungsrecht in der anwaltlichen Praxis  
Deutscher Anwaltverlag, 3. Auflage Bonn 1997
- van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht  
Deutscher Anwaltverlag, 2. Auflage Bonn 2003

17) Vergl. BGH, VersR 92, 917; BGH, r+s 96,125; BGH, VersR 96, 575; BGH, r+s 97, 184.

18) Vergl. BGH, VersR 92, 182; oLG Düsseldorf, r+s 96, 319.

